

Ordnung
der
Diözesan Arbeitsgemeinschaft
der katholischen Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen
im Bistum Essen

(Fassung: **20.08.2008**)

§ 1 Name

Die im Bereich Bistums Essen bestehenden katholischen Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen schließen sich auf Basis und unter Beachtung der Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V. (im Folgenden: DiCV Essen) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Diese führt den Namen „Diözesan-Arbeitsgemeinschaft“ (abgekürzt: AGkE). Die DiAG kann sich gem. § 3 Abs. 3 der Satzung des DiCV Essen einem vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten zentralen Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes zuordnen.

§ 2 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft widmet sich allen Aufgaben der Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen. Sie nimmt in ihrem Bereich die Interessen der katholischen Träger im Bistum Essen wahr.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des DiCV Essen als Fach- und Beratungsgremium bei der spitzenverbandlichen Vertretung in der Kirche sowie gegenüber der Politik, der Verwaltung und den Kostenträgern.
- b) Förderung und Koordination der spezifischen Interessen der Träger von Einrichtungen und Diensten im Bistum Essen.
- c) Förderung und Koordination der Einrichtungen und Dienste der Träger bei der Weiterentwicklung ihrer Aufgaben, ihrer Organisation und Qualität angesichts der sich ändernden gesellschaftspolitischen, fachlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.
- d) Unterstützung der Einrichtungen und Dienste durch Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem DiCV Essen.
- e) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Träger von Einrichtungen und Diensten.
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten vor dem Hintergrund der von den Einrichtungen und Diensten benötigten Mitarbeiter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind alle Rechtsträger katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen, die Mitglieder des DiCV Essen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft in der DiAG ist an die Mitgliedschaft im DiCV Essen gebunden.
- (3) Rechtsträger, die zwar keine Mitgliedschaft im DiCV Essen haben, jedoch von diesem oder seinen Gliederungen als assoziierte Träger anerkannt worden sind, sind ohne Stimmrecht assoziiert.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2, vertreten durch die vom jeweiligen Rechtsträger bevollmächtigte Person. Jeder Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 hat für jede seiner Einrichtungen und Dienste, die zur DiAG gehören, eine Stimme. Eine Person kann das Stimmrecht für mehrere Delegierte eines Rechtsträgers übernehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft bzw. Assoziierung in der DiAG endet durch Erlöschen der Mitgliedschaft oder Kündigung des Kooperationsvertrags im DiCV Essen.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter (§ 5 Abs. 4) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festsetzung des Arbeits- und Schwerpunktprogramms,
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Geschäftsstelle sowie Arbeitskreisen,
 - d) Wahl- und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beratung von Änderungen der Ordnung bzw. Auflösung der DiAG in Vorbereitung auf die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung nach § 12 Abs. 1 Ziff. 10 der Satzung des DiCV.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte. Ihm gehören an:
- a) bis zu 6 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Dabei sollen alle Arbeitsfelder im Vorstand nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Bei den genannten Arbeitsfeldern handelt es sich um folgende:
 - ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)
 - Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 – 21 SGB VIII)
 - Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 13 f. SGB VIII)
 - Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42, 43, 50, 51, 52, 53 SGB VIII)
 - b) Der Diözesan-Caritasdirektor ist stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes. Er kann im Falle der Abwesenheit sein Stimmrecht übertragen.
 - c) Geborenes Mitglieder ohne Stimmrecht ist die zuständige Abteilungsleitung.
 - d) Der Diözesan-Caritasdirektor benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Geschäftsführer aus dem Kreis der Fachreferent(inn)en.
 - e) Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren sowie Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (2) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Ziff. 1 a) für die Dauer der Amtszeit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vertreter des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Ziele und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der DiAG trägt für das Arbeitsfeld der AGkE innerhalb der Gremienstruktur des DiCV Essen dazu bei, dass
- a) verbands- und fachpolitische Ziele und Prioritäten definiert, abgestimmt und transparent sind,
 - b) geeignete Strategien zur Umsetzung dieser Ziele sowie Instrumente zur Steuerung und Überprüfung der Zielerreichung vorhanden sind,
 - c) vereinbarte Ziele und Strategien umgesetzt werden, um eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen,
 - d) effiziente und effektive Kooperationsstrukturen zur Entwicklung und Umsetzung operationaler Ziele und Strategien / Maßnahmen bestehen,
 - e) ein regelmäßiger, wechselseitiger Informationsfluss über fach- und verbandspolitische Entwicklungen sichergestellt ist.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 5 zuständig ist;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen der Mitgliederversammlung;
- d) die Errichtung von Beiräten oder Fachkonferenzen;
- e) die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft;
- f) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung;
- h) Wahl und Abberufung der vier in die Delegiertenversammlung des DiCV Essen gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 8 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des DiCV Essen zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Einrichtungen und Dienste.

(3) Darüber hinaus hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Identifikation und Festlegung sowie die laufende Aktualisierung der einzelnen Arbeitsfelder, die dem Aufgabengebiet der DiAG zugeordnet sind;
- b) Entwicklung und Dokumentation übergreifender Grundsätze und Grundpositionen oder Leitlinien, die Grundlage und Orientierung für die Wahrnehmung der spitzenverbandlichen Aufgaben des DiCV Essen sind;
- c) Unterstützung und Beratung des Diözesan-Caritasverbandes in der Interessenvertretung;
- d) Abnahme von Arbeitsergebnissen und Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der Zielerreichung.

§ 8 Fachkonferenzen und Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann ständige Fachkonferenzen zu einzelnen Leistungsbereichen der Erziehungshilfe oder zeitlich befristete Arbeitsausschüsse zu Themenfeldern der Jugendhilfe einrichten. Mitglieder der Fachkonferenzen sind die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der Einrichtungen und Dienste der AGkE bzw. die von den Trägern benannten Personen.
- (2) Mitglieder von Arbeitsausschüssen werden von den Mitgliedern der AGkE benannt und vom Vorstand bestätigt.
- (3) Für Fachkonferenzen wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Für Arbeitsausschüsse wird der Arbeitsauftrag vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Unterstützung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers, der die ihm vom Vorstand übertragenen, sich aus der Ordnung oder den Beschlüssen des Vorstandes ergebenden Geschäfte und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erledigt. Die Ernennung erfolgt gemäß § 6 Ziff. 1 d) durch den Diözesan-Caritasdirektor.
- (2) In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt ihm:
 - a) Einladung zu den Vorstandssitzungen unter Wahrung einer Zweiwochenfrist unter Beifügung einer Tagesordnung und der für die Beratung notwendigen Unterlagen;
 - b) Erstellung der Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle und Versendung innerhalb von zwei Wochen an alle Mitglieder des Gremiums sowie Weiterleitung an den Diözesan-Caritasdirektor;

- c) Erstellung und Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzung;
 - d) Weiterleitung von aktuellen Informationen;
 - e) Verfahrensvorschläge für die Themenbearbeitung;
 - f) Umsetzung und Kontrolle getroffener Arbeitsvereinbarungen;
 - g) Überprüfung der Umsetzung der verbindlichen Beschlüsse des Gremiums;
 - h) Zusendung getroffener verbindlicher Beschlüsse an die Mitglieder.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (4) Die Sitzungstermine des Vorstandes sind in einer gemeinsamen Jahresplanung festzulegen. Bei kurzfristigen Terminsänderungen bzw. -absprachen sollen die Mitglieder des Vorstandes in den Abstimmungsprozess mit eingebunden werden.

§ 10 Änderung der Ordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Über Änderungen der Ordnung der DiAG sowie deren Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung des DiCV gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 10 der Satzung des DiCV.

Solange sich die Delegiertenversammlung nach der Satzung des DiCV Essen in der Neufassung vom 16.06.2007 nicht konstituiert hat, ist anstelle der Delegiertenversammlung der Diözesan-Caritasausschuss zuständig.

Essen, den